

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

II-1750 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

WIEN,

GZ 306.01.02/5-VI.1/91

647 IAB

Anfrage der Abg.z.NR Dr. PILZ
und Freundinnen betreffend
Konsequenzen aus dem LUCONA-Unter-
suchungsausschuß; Empfehlungen
gemäß Pkt. 11 betreffend Vernichtung
von Akten (Nr. 736/J-NR/1991)

1991-04-29
zu 736 IJ

Beilage

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PILZ und Freundinnen haben am 19. März 1991 unter der Nummer 736/J-NR/1991 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Konsequenzen aus dem Lucona-Untersuchungsausschuß nach Pkt. 11 der Empfehlungen hinsichtlich der Vernichtung von amtlichen Schriftstücken gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"In den Empfehlungen des Lucona-Untersuchungsausschusses heißt es unter Punkt 11:

Über die Vernichtung von Akten und amtlichen Schriftstücken, auch wenn sie keine Geschäftszahl tragen, ist in allen Bereichen Buch zu führen; im Falle der beabsichtigten Vernichtung von Geheimakten sollte die ausdrückliche Genehmigung des Vorgesetzten vorgesehen werden.

./2

A n f r a g e :

1. Ist dieser Empfehlung bereits Rechnung getragen worden?
2. Wenn nein, warum nicht?"

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Die interne Geschäftsbehandlung ist durch die von der Bundesregierung am 10.12.1974 beschlossene "Kanzleiordnung für die Bundesministerien" auch im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten dahingehend geregelt, daß amtliche Schriftstücke grundsätzlich aktenmäßig (siehe § 5 der Kanzleiordnung) zu erledigen und mit einer Geschäftszahl zu kennzeichnen sind (siehe § 40 der Kanzleiordnung), soweit nicht die in den §§ 15 Z. 1 und 25 dieser Kanzleiordnung geregelten Ausnahmen vorliegen. Da das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten den ihm unterstellten Vertretungen im Ausland durch die §§ 61-65 des Handbuchs für den österreichischen auswärtigen Dienst eine analoge kanzleimäßige Vorgangsweise aufgetragen hat, ist davon auszugehen, daß im Ressortbereich grundsätzlich alle amtlichen Schriftstücke mit einer Geschäftszahl versehen bzw. aktenmäßig erfaßt sind.

Bezüglich der Ausscheidung von Akten (bzw. amtlichen Schriftstücken) hat das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten im Sinne von § 58 der Kanzleiordnung für die ihm unterstellten Vertretungen im Ausland eine Skartierungsordnung durch § 70 des Handbuchs für den österreichischen auswärtigen Dienst erlassen (siehe beiliegende Kopie), die in ihrem Absatz 1 ausdrücklich vorsieht, daß über die Ausscheidung bzw. Vernichtung von Akten der jeweilige Dienststellenleiter zu entscheiden hat.

- 3 -

Weiters sieht diese Skartierungsvorschrift ausdrücklich vor, daß über die Ausscheidung und Vernichtung von Akten jeweils ein Aktenvermerk aufzunehmen und in diesem unter anderem festzuhalten ist, welche Bedienstete die Vernichtung vorgenommen bzw. dieser beigewohnt haben (§ 70 Abs. 4 HB). Schließlich sieht diese Skartierungsordnung auch jene Fristen vor, die für die einzelnen Kategorien von amtlichen Schriftstücken zwischen deren Eingang und ihrer Vernichtung zumindest verstrichen sein müssen. Hinsichtlich der Geheimakten, die im Sprachgebrauch des Auswärtigen Dienstes als "Reservate Akten", abgekürzt "RES-Akten" bezeichnet werden, bestimmt § 70 Abs. 3 lit. c des Handbuchs für den österreichischen auswärtigen Dienst eine Skartierungsfrist von 20 Jahren.

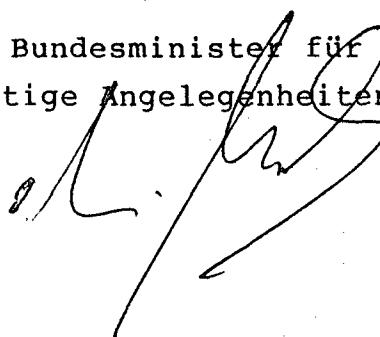
Für die Zentrale des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten in Wien ist eine Skartierungsordnung in Ausarbeitung. Bis zu deren Erlassung gilt die Vorschrift, alle von den sachlich zuständigen Organisationseinheiten nicht mehr für die laufende Geschäftsbehandlung benötigten und aus den vorhandenen Archivräumen der einzelnen Kanzleistellen aus Platzmangel auszuscheidenden Aktenbestände in den dafür vorgesehenen Kellerräumlichkeiten zu lagern. Diese Bestände werden jahrgangsweise durch die nach der Geschäftseinteilung für Skartierungen zuständige Abteilung gesichtet, um die Einhaltung der geltenden Archiv-Vorschriften sicherzustellen, denen zufolge Akten der Bundesministerien wesentlichen Inhalts in das Österreichische Staatsarchiv, Archiv der Republik, zu überstellen sind. Amtliche Schriftstücke, die nicht archivierungswürdig und älter als 30 Jahre alt sind, werden vernichtet. Vor der physischen Vernichtung erfolgt hinsichtlich der Archivwürdigkeit dieser Akten noch eine Überprüfung durch das Österreichische Staatsarchiv. Die tatsächliche Vernichtung der Akten wird schriftlich in den zugehörigen Protokollbüchern vermerkt.

. /4

- 4 -

In diesem Sinne ist den Empfehlungen des Lucona-Untersuchungsausschusses betreffend Vernichtung amtlicher Schriftstücke im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten Rechnung getragen worden.

Der Bundesminister für
auswärtige Angelegenheiten:



BEILAGE zu GZ 306.01.02/5-VI.1/91

§ 70

§ 70. Skartierung

- (1) Nicht mehr benötigte Akten sind auszuscheiden (zu skartieren) und zu vernichten. Der Leiter der Berufsvertretungsbehörde bestimmt unter Beachtung der Abs. 2 und 3, welche Akten auszuscheiden und zu vernichten sind.
- (2) Nicht auszuscheiden sind
 - a) Akten über noch nicht abgeschlossene Angelegenheiten;
 - b) Protokollbücher, Index-Karteien und Paßlisten;
 - c) Akten über Skartierungen.
- (3) Es können ausgeschieden werden
 - a) Sichtvermerksanträge 2 Jahre nach Ablauf der Befristung; bei unbefristeten Sichtvermerken 5 Jahre nach Erteilung;
 - b) Personalakten 10 Jahre nach dem Abgang des Bediensteten von der Vertretungsbehörde;
 - c) Res-Akten 20 Jahre nach dem Eingang;
 - d) Paßakten 40 Jahre nach dem Eingang (erforderlich ist lediglich die Aufbewahrung des Paßantragsformulars, falls diesem alle relevanten Daten entnommen werden können);
 - e) andere Akten 10 Jahre nach dem Eingang.
- (4) Über die Ausscheidung und Vernichtung ist ein Aktenvermerk aufzunehmen, in welchem die Akten einzeln oder nach Kategorien verzeichnet sind. Ferner ist festzuhalten, welche Bedienstete die Vernichtung vorgenommen oder der Vernichtung beigewohnt haben.